

OT-Mitgliedschaft

Ohne Tarif = ohne Perspektive?

OT-Mitgliedschaft – eine merkwürdige Formulierung für einen merkwürdigen, unhaltbaren und auch im Medienbereich anzutreffenden Zustand. Ein Arbeitgeber ist Mitglied in einem Arbeitgeberverband, ohne an die vom Verband ausgehandelten Tarifverträge gebunden zu sein. Was sich im Detail hinter dieser Form der Tariffucht versteckt, welche Auswirkungen sie auf Journalistinnen und Journalisten hat und warum der DJV auch in nicht tarifgebundenen Verlagen ein wichtiger Partner der Journalistinnen und Journalisten ist – diese Fragen möchten wir Ihnen in diesem Flyer beantworten.

Was heißt OT-Mitgliedschaft genau?

OT ist die Abkürzung für „ohne Tarifbindung“. Von OT-Mitgliedschaft spricht man, wenn ein Arbeitgeber zwar Mitglied in einem Arbeitgeberverband, nicht aber an die vom Verband geschlossenen Tarifverträge gebunden ist. Das Unternehmen genießt sämtliche Vorteile, die eine Mitgliedschaft mit sich bringt, entzieht sich aber den Verpflichtungen, auf die sich der Verband mit den Gewerkschaften einigt. Nun stellt sich natürlich die Frage, warum Arbeitgeberverbände solche Mitgliedschaften ermöglichen. Die Antwort ist einfach: Durch OT-Mitgliedschaften kann man die Unternehmen im Verband halten oder für eine Mitgliedschaft gewinnen, die ihre Angestellten nicht nach Tarif beschäftigen wollen.

Wie wird ein Verlag OT-Mitglied?

Auch im Medienbereich, konkreter gesagt unter den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen, sind OT-Mitgliedschaften als Mittel der Tarifumgehung anzutreffen. Der Prozess vollzieht sich häufig still und ohne große Öffentlichkeit. Ähnlich wie beim DJV gibt es auch beim Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und beim Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) Landesorganisationen, in denen die Verlage Mitglied sind. Mehrere dieser Landesorganisationen ermöglichen mittlerweile in ihren Satzungen OT-Mitgliedschaften. Ist dies der Fall, muss der Verleger in der Regel nur noch einen schriftlichen Antrag auf OT-Mitgliedschaft bei seiner Landesorganisation einreichen. Eine Übersicht über die OT-Betriebe unter den Verlagen hat der DJV unter <http://www.djv.de/tariffucht> veröffentlicht.

Was passiert, wenn mein Verlag OT-Mitglied wird?

Dank einer Regelung im Tarifvertragsgesetz (TVG) sind Verlage auch nach einem Verbandsaustritt – oder einem Wechsel in die OT-Mitgliedschaft – in der Regel erst einmal an die geltenden Tarifverträge gebunden. Das gilt sowohl für bestehende Arbeitsverhältnisse als auch für Neueinstellungen. Tarifverträge haben nämlich eine so genannte zwingende Wirkung – Unterschriften, die unter abweichende Vereinbarungen gesetzt werden, haben keine rechtliche Wirkung.

Die zwingende Wirkung gilt so lange, bis der Tarifvertrag endet. Dieses Ende ist dann erreicht, wenn die Laufzeit des Vertrags endet, wenn die Kündigung eines Tarifvertrags wirksam wird oder wenn die Tarifparteien sich auf die Änderung eines geltenden Tarifvertrags einigen. „Zwischendurch aussteigen“ geht nicht.



Das heißt: So lange ein Flächentarifvertrag nicht beendet ist, müssen Sie, die Redakteure und Volontäre, weiterhin nach den Bedingungen der Flächentarifverträge beschäftigt werden. Die Tariffucht des Verlegers beseitigt nicht vorzeitig seine Verpflichtungen, denen sein Verlegerverband während der Mitgliedschaft per Unterschrift unter einen Tarifvertrag zugestimmt hat.

Und was gilt nach Ende des Tarifvertrags?

Erst wenn der Tarifvertrag endet, beginnt die so genannte Nachwirkung. Ab diesem Moment hat der Arbeitgeber die Chance, neue, vom bisherigen Tarifvertrag abweichende Abmachungen zu treffen. Dies kann zum Beispiel durch eine Änderung des Arbeitsvertrags passieren. Hierzu ist aber Ihre Zustimmung – sprich die Unterschrift des einzelnen Redakteurs oder Volontärs – nötig. Stimmen Sie nicht zu, wirken die Tarifverträge für Sie nach. Manchmal versucht es der Arbeitgeber auch mit einer Änderungskündigung. In solchen Fällen können sich DJV-Mitglieder an ihre Landesverbände wenden und prüfen lassen, ob die Änderungskündigung zulässig ist. Gegebenenfalls wird diese Frage auch gerichtlich zu entscheiden sein. Das Bundesarbeitsgericht hat solche Änderungskündigungen mit hohen Hürden belegt. Nur wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass ohne Lohnsenkung der Bestand des Unternehmens gefährdet ist, gewinnt er die Änderungskündigung.

Wenn Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln oder Berufseinsteiger sind und auf diesen Wegen neu in einen OT-Verlag

kommen, kann Sie der Verleger ab dem Zeitpunkt, zu dem die Nachwirkung beginnt, unterhalb der tariflichen Leistungen beschäftigen. Die Flächentarifverträge haben für Sie dann keine Gültigkeit, Ihr Arbeitsvertrag kann deutlich schlechtere soziale Leistungen enthalten. Das kann zum Beispiel bedeuten, ...

... dass Sie weniger Gehalt bekommen,

... dass Ihnen weniger Urlaubstage gewährt werden,

... dass Sie weniger oder gar kein Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld erhalten,

... dass Sie keine vermögenswirksamen Leistungen erhalten.

Auch bei den Regelungen zu den Arbeitszeiten oder für Krankheitsfälle kann der Verleger in Ihrem Arbeitsvertrag nun von den Regelungen der Tarifverträge abweichen.

Gibt es Ausnahmen?

In zwei Bereichen können auch OT-Verlage die Bedingungen nicht verschlechtern: Der Tarifvertrag über die Presseversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen sowie der Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Zeitschriften sind für allgemein verbindlich erklärt worden. Dadurch sind auch OT-Verleger grundsätzlich an die Regelungen dieser beiden Tarifverträge gebunden.



Der DJV – Ihr kompetenter Partner auch in OT-Betrieben

Auch in OT-Betrieben ist der Deutsche Journalisten-Verband ein hilfreicher und kompetenter Partner für die Kolleginnen und Kollegen in den Redaktionen – also für Sie.

- Als DJV-Mitglied können Sie sich in den Landesgeschäftsstellen beraten lassen, wenn Ihr OT-Arbeitgeber Sie beispielsweise auffordert, eine Änderungskündigung zu unterschreiben.
- Sollte Ihr Arbeitgeber sich zu Unrecht, zum Beispiel zu früh oder ohne gültige Änderungskündigung, seinen tarifvertraglichen Verpflichtungen entziehen, steht Ihnen als DJV-Mitglied in der Regel der DJV-Rechtsschutz für mögliche Klagen zu.
- Wo immer möglich und notwendig schließen wir Haustarifverträge mit Verlagen ab, um tariflose Zustände zu vermeiden.
- Wir beraten die Betriebsräte in Ihrem Verlag in allen Fragen rund um das Thema OT-Mitgliedschaft und deren Folgen für die Beschäftigten.
- Wir machen uns in Gesprächen und Verhandlungen mit den Verlegerverbänden dafür stark, dass sie der Tariffucht ihrer Mitglieder entgegenreten.
- Wir machen publik, welche Verlage Tariffucht begehen. Unter www.djv.de/tariffucht finden Sie eine Liste der OT-Verlage.
- Wir führen der Öffentlichkeit vor Augen, welche Folgen die Tariffucht der Arbeitgeber – beispielsweise durch OT-Mitgliedschaften – hat.

Impressum

Herausgeber
Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der
Journalistinnen und Journalisten
Pressehaus 2107
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
E-Mail: djv@djv.de
www.djv.de

Verantwortlich
Hubert Engeroff

Redaktion
Nicole von Stockert

Realisation und Druck
in puncto
druck + medien gmbh, Bonn

Stand: September 2007

OT-Mitgliedschaft

Ohne Tarif =
ohne Perspektive?

